

17. Juni 2008

BMF-010302/0144-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3310, Arbeitsrichtlinie Chemiewaffen

Die Arbeitsrichtlinie AH-3310 (Arbeitsrichtlinie Chemiewaffen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Juni 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

(1) Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von bestimmten chemischen Verbindungen und toxischen Materialien, die für Chemiewaffen verwendet werden können.

(2) Für den Bereich der Chemiewaffen bestehen nach dem [AußHG 2005](#) auch andere, von Wirtschaftsbeteiligten einzuhaltende Vorschriften, zB Meldeverpflichtungen über Produktion oder Ähnliches dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber. Diese zusätzlichen Vorschriften sind von den Zollorganen nicht zu überwachen.

0.2. Rechtsgrundlagen

(1) Außenhandelsgesetz 2005 (AußHG 2005)

[BGBl. I Nr. 50/2005](#), gilt ab 1. Oktober 2005;

Novellen:

[BGBl. I Nr. 22/2008](#), gilt ab 10. Jänner 2008.

(2) Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005)

[BGBl. II Nr. 121/2006](#), gilt ab 18. März 2006;

Novellen:

Zur Zeit keine.

(3) Übereinkommen vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

[BGBl. III Nr. 38/1997](#);

Novellen:

[BGBl. III Nr. 215/1999](#).

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Siehe AH-1110 Abschnitt 0.4., insbesondere Abschnitt 0.4.3.

0.4. Nicht-Vertragsstaaten des CWK

Ägypten (EG), Angola (AO);

Bahamas (BS), Birma/Myanmar (MM);

Dominikanische Republik (DO);

Irak (IQ), Israel (IL) einschl. besetzte palästinensische Gebiete (PS);
Korea, Dem. VR (Nordkorea, KP), Kosovo (XK);
Libanon (LB);
Somalia (SO), Syrien (SY);
Taiwan (TW).

1. Ausfuhr

1.0. Einführung

Neben den Richtlinien in diesem Abschnitt sind für Ausfuhren von chemischen Substanzen im Bereich des Außenhandelsrechts auch die Arbeitsrichtlinien AH-3100 "Dual-use-Güter" und AH-3200 "Militärgüter" zu beachten.

1.1. Ausfuhrverbot

1.1.1. Vorgänge

Ausfuhr von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005 und der [Liste 2 des Anhangs](#) zum AußHG 2005 in einen Nicht-Vertragsstaat der CWK.

1.1.2. Verfahren

Verbot

1.1.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Keine

1.2. Ausfuhrgenehmigungserfordernis

1.2.1. Vorgänge

(1) Ausfuhr von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

(2) Ausfuhr von Chemikalien der [Liste 2 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

1.2.2. Verfahren

(1) Ausführer:

a) Bei jeder Ausfuhr von Chemiewaffen ist vom Ausführer für die auszuführenden Güter die Vorlage einer gültigen Ausfuhrgenehmigung erforderlich; diese ist vom Ausführer aktiv vorzulegen, wenn nicht Abschnitt 1.2.3. zur Anwendung kommen kann.

b) Wenn der Ausführer für die zur Ausfuhr angemeldeten Güter keine Ausfuhrgenehmigung vorlegt und codiert, zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach [§ 43 AußHG 2005](#) und [§ 1 Abs. 1 AußHV 2005](#) an, dass keine bewilligungspflichtigen Güter zur Ausfuhr angemeldet werden.

(2) Zollstelle:

a) Bei vorliegender gültiger Ausfuhrgenehmigung prüft die Zollstelle die darin genannten Ausfuhr Güter nichtmehr auf ihre Ausfuhr genehmigungspflicht, es sei denn, es werden mit Risikoprofilen spezielle Anweisungen getroffen.

b) Ob der Ausführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden)

- im Rahmen spezieller Anweisungen in Risikoprofilen

oder

- beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen)

durch Anforderung eines Feststellungsbescheides geprüft.

c) Ob der Ausführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden) beim Bestehen bloßer Zweifel dadurch geprüft, dass Abfertigungsunterlagen (bevorzugt elektronisch) an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, übersandt werden, die eine Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veranlasst.

1.2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen**Vorabgefertigte Güter:**

Die Ausgangszollstelle überprüft auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bereits vorabgefertigte Güter nicht mehr hinsichtlich der Anwendung der außenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

Wurde bei der Ausfuhr von Chemiewaffen die Ausfuhranmeldung bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates abgegeben und angenommen (Ausfuhrzollstelle) so sind mit den dort erledigten Ausfuhrförmlichkeiten auch die betreffenden außenhandelsrechtlichen Vorschriften erledigt worden.

Weder die österreichische Ausgangszollstelle (der zB das Exemplar 3 des Einheitspapieres vorgelegt wird), noch eine österreichische Durchgangszollstelle im Versandverfahren, über welche die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, prüft daher nochmals, ob die außenhandelsrechtlichen Voraussetzungen im anderen Mitgliedstaat gegeben waren. (e-Zoll-Codierung: 4AHG)

1.3. Dokumente

1.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

1.3.1. Ausfuhrgenehmigung

(1) Ausfuhrgenehmigungen werden in Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Ausfuhrgenehmigungen gelten zur Ausfuhr nur im dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der sie ausgestellt hat.

1.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

2. Einfuhr

2.0. Einführung

Im Bereich der Einfuhr sind die Bestimmungen über "Dual-use-Güter" und "Militärgüter" nicht anwendbar.

2.1. Einfuhrverbot

Kein Einfuhrverbot

2.2. Einfuhrgenehmigungserfordernis

2.2.1. Vorgänge

Einfuhr von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

2.2.2. Verfahren

(1) Wirtschaftsbeteiligter (Empfänger = Einführer):

a) Bei jeder Einfuhr von Chemiewaffen ist vom Einführer für die einzuführenden Güter die Vorlage einer gültigen Einfuhrgenehmigung erforderlich; diese ist vom Einführer aktiv vorzulegen.

b) Wenn der Einführer für die zur Einfuhr angemeldeten Güter keine Einfuhrgenehmigung vorlegt und codiert, zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach [§ 43 AußHG 2005](#) und [§ 1 Abs. 1 AußHV 2005](#) an, dass keine bewilligungspflichtigen Güter zur Einfuhr angemeldet werden.

(2) Zollstelle:

a) Bei vorliegender gültiger Einfuhrgenehmigung prüft die Zollstelle die darin genannten Einfuhrgüter nichtmehr auf ihre Einfuhrgenehmigungspflicht, es sei denn, es werden mit Risikoprofilen spezielle Anweisungen getroffen.

b) Ob der Einführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden)

- im Rahmen spezieller Anweisungen in Risikoprofilen

oder

- beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen)

durch Anforderung eines Feststellungsbescheides geprüft.

c) Ob der Einführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden) beim Bestehen bloßer Zweifel dadurch geprüft, dass Abfertigungsunterlagen (bevorzugt elektronisch) an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, übersandt werden, die eine Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veranlasst.

2.2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Keine.

2.3. Dokumente

2.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

2.3.1. Einfuhrgenehmigung

(1) Einfuhrgenehmigungen werden in Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen gelten zur Einfuhr nur im dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der sie ausgestellt hat.

2.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

3. Durchfuhr

3.0. Einführung

Neben den Richtlinien in diesem Abschnitt sind für Durchfuhren von chemischen Substanzen im Bereich des Außenhandelsrechts auch die Arbeitsrichtlinien AH-3100 "Dual-use-Güter" und AH-3200 "Militärgüter" zu beachten.

3.1. Durchfuhrverbot

3.1.1. Vorgänge

Durchfuhr in einen Nicht-Vertragsstaat der CWK von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005 und der [Liste 2 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

3.1.2. Verfahren

Verbot

3.1.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Keine

3.2. Durchfuhrgenehmigungserfordernis

3.2.1. Vorgänge

(1) Durchfuhr von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

(2) Durchfuhr von Chemikalien der [Liste 2 des Anhangs](#) zum AußHG 2005.

3.2.2. Verfahren

(1) Wirtschaftsbeteiligter (Durchführer):

a) Bei jeder Einfuhr von Chemiewaffen ist vom Durchführer für die durchzuführenden Güter die Vorlage einer gültigen Durchfuhrgenehmigung erforderlich; diese ist vom Durchführer aktiv vorzulegen.

b) Wenn der Durchführer für die zur Durchfuhr angemeldeten Güter keine Durchfuhrgenehmigung vorlegt und codiert, zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach [§ 43 AußHG 2005](#) und [§ 1 Abs. 1 AußHV 2005](#) an, dass keine bewilligungspflichtigen Güter zur Durchfuhr angemeldet werden.

(2) Zollstelle:

a) Bei vorliegender gültiger Durchfuhrgenehmigung prüft die Zollstelle die darin genannten Durchfuhrgüter nichtmehr auf ihre Durchfuhrgenehmigungspflicht, es sei denn, es werden mit Risikoprofilen spezielle Anweisungen getroffen.

b) Ob der Durchführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden)

- im Rahmen spezieller Anweisungen in Risikoprofilen

oder

- beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen)

durch Anforderung eines Feststellungsbescheides geprüft.

c) Ob der Durchführer zu Recht nichtgenehmigungspflichtiger Güter deklariert hat, wird durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda oder Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden) beim Bestehen bloßer Zweifel dadurch geprüft, dass Abfertigungsunterlagen (bevorzugt elektronisch) an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, übersandt werden, die eine Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veranlasst.

3.2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Keine

3.3. Dokumente

3.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

3.3.1. Durchfuhrgenehmigung

(1) Durchfuhrgenehmigungen werden in Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Durchfuhrgenehmigungen gelten zur Durchfuhr nur im dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der sie ausgestellt hat.

3.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

4. Andere Einschränkungen

4.0. Allgemeine Vorschriften

(1) Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden. Zuwiderhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zuwiderhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#) zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

(2) Neben den Richtlinien in diesem Abschnitt ist für Vermittlung von chemischen Substanzen im Bereich des Außenhandelsrechts auch die Arbeitsrichtlinie AH-3200 "Militärgüter" zu beachten.

4.1. Innergemeinschaftliche Verbringung

Keine Maßnahmen.

4.2. Vermittlung (Brokering)

Vermittlung von Chemikalien der [Liste 1 des Anhangs](#) zum AußHG 2005 und der [Liste 2 des Anhangs](#) zum AußHG 2005 in einen Nicht-Vertragsstaat der CWK.

4.3. Aktivitäten

Keine Maßnahmen.

4.4. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

Keine Maßnahmen.

5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen betreffend Chemiewaffen sind die Strafbestimmungen im [§ 37 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1